

Recht am Bild

Übersicht für Vereine

Stand: 22. Oktober 2020



Wir beseitigen Hindernisse für klare Perspektiven

Unsere Kanzlei

Wir sind spezialisiert im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes (IP-Recht), des IT- und Wirtschaftsrechts. Als Kanzlei bieten wir unseren Mandanten nicht nur eine vollumfängliche außergerichtliche Beratung, sondern selbstverständlich auch Vertretung in amtlichen und gerichtlichen Verfahren.

In unserer IP-Abteilung beraten wir im Bereich des Geistigen Eigentums (Marken-, Design-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Urheberrecht). Wir schützen, verwalten und verteidigen Schutzrechte deutschland-, europa- und weltweit. Weitere Beratungsschwerpunkte in diesen Bereichen sind das Arbeitnehmererfinderrecht und das Geschäftsgeheimnisgesetz.

Im Wettbewerbsrecht begleiten wir jegliche Arten von Marketingkampagnen, auch in Zusammenarbeit mit Agenturen, und verfolgen Rechtsverletzungen durch Konkurrenten.

Wir bieten Ihnen eine schnelle, verständliche und an Ihren wirtschaftlichen Interessen orientierte Beratung.

In unserer IT-Abteilung liegen unsere Schwerpunkte im Bereich des Datenschutzes- und Informationstechnologierechts, sowie des Internet- und Domainrechts. Wir beraten und begleiten u. a. IT-Projekte von der Vertragsgestaltung bis zum Go Live, prüfen Webshops und erstellen Datenschutzkonzepte für Unternehmen.

In unserer Wirtschaftsrechtsabteilung beraten wir Unternehmen im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Zoll- und Steuerrechts, sowie des Arbeits- und Vertragsrechts.

Im Bereich des Datenschutzes kooperieren wir mit unserer Tochterfirma netvocat® GmbH (www.netvocat.de), die u. a. Dienstleistungen als externe Datenschutzbeauftragte anbietet.

Lernen Sie uns kennen – wir werden Sie von uns überzeugen!

Recht am Bild – ein rechtlicher Überblick

Bilder wie Fotos oder Grafiken sind aufgrund verschiedener Gesetze geschützt. Ebenso geschützt sind die Personen oder ggf. auch Gegenstände und Bauwerke, die sich z. B. auf Fotos befinden.

Da jedoch Fotos, Bilder und Graphiken oft im Internet mit "copy and paste" in eigene Profile oder auf Webseiten übernommen werden, folgen hierauf oft Abmahnungen.

Ebenso sorgen Veröffentlichungen von Fotos mit Personen regelmäßig für Ärger, da diese Personen nicht erkannt werden oder ihr Foto nicht im Internet verbreitet wissen wollen.

Die Nutzung von Fotos ohne Einwilligung des Urhebers ist verboten.

Nachfolgend stellen wir Ihnen das Recht am (eigenen) Bild anhand der einschlägigen Gesetze dar.

Urheberrecht

Fotos, Bilder, Grafiken und sonstige kreative Leistungsergebnisse sind als sog. Werke aufgrund der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes geschützt. Als Werk bezeichnet man eine persönliche, geistige Schöpfung.

Bilder sind gem. § 72 UrhG urheberrechtlich geschützt. Auch einfache Fotos, die keine anspruchsvollen Lichtbildwerke sind, genießen danach urheberrechtlichen Schutz. Die Nutzung solcher geschützter Werke ist ohne Einwilligung des Urhebers verboten.

Urheber ist grundsätzlich derjenige, der die Fotos oder Bilder erstellt. Wird die Erstellung von Bildern/ Fotos in Auftrag gegeben, kann der Auftraggeber nur Nutzungsrechte erwerben, das Urheberrecht selbst verbleibt bei dem Urheber, da es nicht übertragbar ist.

Die Art der Nutzungsrechte, die man erwerben kann, beziehen sich u. a. auf die Verbreitung, Vervielfältigung und das öffentliche Zugänglichmachen, das die Internetnutzung umfasst.

Nutzungsrechte können auch zeitlich und räumlich begrenzt werden. Um eine möglichst weitgehende Nutzung zu gewährleisten, sollte man darauf achten, sich die sog. ausschließlichen Nutzungsrechte zu sichern. Das bedeutet in der Regel, dass man die Nutzungsrechte zeitlich, räumlich und gegenständlich unbegrenzt erwirbt.

Wenn z. B. ein Unternehmen ein Produktfoto für einen gedruckten Katalog in Auftrag gibt, ist die Nutzung in einem Webshop oder auf der Webseite nicht unmittelbar vom dem ursprünglichen Auftrag und dem damit verbundenen Nutzungsrecht, das der Fotograf einräumt, umfasst. Andere, als von dem Auftrag umfasste Nutzungsformen müssen daher ausdrücklich vereinbart werden.

Auch die Nutzung von Bilddatenbanken und Stock Archiven wie Flickr.com, Getty Images, Stock Adobe etc. ist nicht problemlos. Hier werden in der Regel unterschiedliche Lizenzen angeboten. Daher muss genau darauf geachtet werden, welche Lizenz die Nutzung der Fotos in welchem Umfang gestattet, und somit die richtige Lizenz erworben werden. In den meisten Fällen wird auch aufgrund der Nutzungsbedingungen verlangt, dass bei Nutzung der Fotos der Urheber genannt und die Datenbank als Quelle bezeichnet werden. Des Weiteren ist in den Nutzungsbedingungen der Datenbanken auch geregelt, wie der Quellennachweis zitiert werden soll. Wenn man diese Regelungen nicht beachtet, drohen Abmahnungen. Die Nutzungsbedingungen der Datenbanken sind daher genau zu prüfen und einzuhalten.

Kritisch zu prüfen ist auch, was auf einem Foto abgebildet wird. Fotos von Bauwerken und Denkmälern, die sich dauerhaft an öffentlichen Straßen und Plätzen befinden, dürfen veröffentlicht werden. Dagegen können Fotos von anderen urheberrechtlich, designrechtlich oder markenrechtlich geschützten Gegenständen unzulässig sein, da hierin eine unbefugte Nutzung des abgebildeten Gegenstandes liegen kann.

Kunsturhebergesetz

Bildnisse, d. h. Fotos, Zeichnungen, Fotomontagen etc., von Personen können ebenfalls nicht ohne weiteres veröffentlicht werden.

Personen haben ein Recht am eigenen Bild aufgrund des Kunsturhebergesetzes (KUG) und des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. Art. 2 I

Grundgesetz (GG). Die Veröffentlichung eines Fotos einer Person, auf der diese erkennbar ist, ist grundsätzlich zustimmungsbedürftig gem. § 22 KUG., sofern nicht eine der Ausnahmen des KUG greift. So ist bspw. die Veröffentlichung von Bildern, auf denen Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen, zustimmungsfrei gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG. Ferner bedarf auch die Veröffentlichung von Bildern von Personen, die an einer Versammlung im rechtlichen Sinne oder Veranstaltung teilnehmen, nicht der vorherigen Zustimmung gem. § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG, sofern diese in der Öffentlichkeit stattgefunden haben.

Bei jeder Veröffentlichung muss dennoch geprüft werden, ob nicht die berechtigten Interessen des Abgebildeten verletzt werden, so z. B. wenn die Intimsphäre betroffen ist oder das Foto in einen sinnentstellenden Kontext mit einem Text gebracht wird.

Zu unterscheiden ist auch zwischen Fotos im öffentlichen Raum und privaten Räumen. In privaten Räumen ist bereits die unbefugte Herstellung eines Fotos einer Person unzulässig und sogar strafbar.

Datenschutzgrundverordnung

Grundsätzlich vorrangig vor dem KUG (s. o.) ist für die Nutzung und Veröffentlichung von Fotos die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) anwendbar. Lediglich bei einer Nutzung des Fotos für journalistische Zwecke oder einer journalistischen Tätigkeit des Fotografen gilt das sog. Medienprivileg (geregelt in verschiedenen Landesgesetzen der einzelnen Bundesländer) mit der Folge, dass die – etwas einfacheren – Regelungen des KUG Vorrang vor der DSGVO behalten. Journalistisch tätig ist derjenige, der mit Berichten zur Meinungsbildung beiträgt und sich damit an die Öffentlichkeit richtet. Die Presse- und Marketingtätigkeit eines Unternehmens, auch eines Vereins, gilt allerdings in der Regel nicht als journalistische Tätigkeit, da diese primär Werbezwecken dienen. Alle anderen, auch gewerblich tätige, Fotografen und Unternehmen müssen daher vorrangig die DSGVO beachten.

Die DSGVO gilt für die automatisierte oder sonst wie systematische Verarbeitung personenbezogener Daten. Hiervon ausgenommen sind rein analoge Tätigkeiten oder Tätigkeiten mit rein familiären oder privaten Zwecken.

Fotos von Personen enthalten immer personenbezogene Daten, wenn die Person identifizierbar ist.

Eine Verarbeitung ist in der Regel eine automatisierte Tätigkeit oder eine analoge Tätigkeit, bei der die Daten nach einem System verarbeitet werden (Karteikarten).

Die Nutzung, Veröffentlichung und Verbreitung eines Fotos mit einer oder mehreren Personen stellt daher immer eine sog. Verarbeitung im Sinne der DSGVO dar.

Die DSGVO gilt hierbei bereits für die Aufnahme des Fotos bis zur weiteren Nutzung, z. B. Bildbearbeitung, Verschlagwortung, Speichern, Archivieren, Weiterleitung an andere Dienstleister, Veröffentlichung, Verbreitung, Löschen etc..

Die Nutzung eines Fotos muss daher nach der DSGVO erlaubt sein. Es gibt drei Erlaubnisnormen gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO:

- Einwilligung der abgebildeten Person
- Verarbeitung des Fotos für die Erfüllung eines Vertrages
- Verarbeitung für die Wahrung berechtigter Interessen.

Die Einwilligung ist allerdings die „schlechteste“ Rechtsgrundlage, da die Person ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen kann.

Die Nutzung von Fotos z. B. in Vereinen kann in vielen Fällen unter Pressearbeit und Marketing gefasst werden, was zur Wahrung der berechtigten Interessen am wirtschaftlichen Fortbestehen des Vereins dient und somit ohne Einwilligung der Person gerechtfertigt sein kann. Allerdings muss immer eine Interessenabwägung mit den Rechten der abgebildeten Person vorgenommen worden sein. Besondere Vorsicht ist bei Fotos von Kindern geboten.

Des Weiteren müssen nach der DSGVO die abgebildeten Personen vorab über die Verarbeitung informiert worden sein gem. Art. 13 DSGVO. Bei großen Veranstaltungen gilt dies ebenfalls gem. Art. 14 DSGVO. Die Informati-

onen müssen vor Anfertigung der Fotos erteilt worden sein, z. B. mittels Hinweisschildern oder Vorabinformationen in Einladungen etc.

Die Informationen müssen u. a. den Verantwortlichen, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, weitere Empfänger, die Rechte der Betroffenen etc. aufweisen.

Wenn die Fotos zur Bearbeitung weitergeleitet werden, z. B. an eine Agentur, Druckerei etc., dann müssen mit diesen Dienstleistern sog. Auftragsverarbeitungsvereinbarungen geschlossen werden. Diese Verträge haben bestimmte Inhalte, u. a. den Nachweis technisch-organisatorischer Maßnahmen zum Schutz der Daten.

Letztlich müssen alle Verarbeitungstätigkeiten im Verein auch dokumentiert werden in Form von Verarbeitungs- und Löschverzeichnissen. Diese Dokumentation ist unbedingt notwendig zur Erfüllung der Transparenz- und Rechenschaftspflichten nach der DSGVO, die alle Vereine und Unternehmen treffen, die personenbezogene Daten verarbeiten.

Rechtsfolgen

Verstöße gegen die vorgenannten Rechte lösen Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche der betroffenen Personen aus. Daneben können Auskunfts-, Schadensersatz- und Vernichtungsansprüche geltend gemacht werden.

Geltend gemacht werden die Ansprüche oftmals zunächst in Form einer Abmahnung, deren Kosten der Verletzer tragen muss. Verbunden ist diese Abmahnung mit einer sog. Unterlassungsverpflichtungserklärung, in der man sich zur Unterlassung der Verletzungshandlung und zur Zahlung einer Vertragsstrafe im Wiederholungsfalle verpflichten muss. Diese Unterlassungserklärung sollte in der Regel auch abgegeben werden, da nur durch deren Abgabe die Wiederholungsgefahr und somit eine Klage oder einstweilige Verfügung abgewendet werden kann. Viele Unterlassungsverpflichtungserklärungen sind aber zu weit gefasst, so dass man sich zu mehr verpflichtet, als man tatsächlich müsste. In diesem Fall empfiehlt es sich, die Erklärung überprüfen und entsprechend anpassen zu lassen. Auch die Schadensersatzforderung kann man in einigen Fällen argumentativ nach unten korrigieren.

Um den Unterlassungsanspruch zu erfüllen, müssen sämtliche Inhalte im Internet gelöscht werden. Gerade hier liegt aber das Problem, da man Inhalte aus dem Internet bekanntlich kaum löschen kann. Daher muss man dafür Sorge tragen, dass man jedenfalls alles Erforderliche und Zumutbare getan hat, um die Inhalte zu löschen. Dies schließt in manchen Fällen auch ein, dass man die Suchmaschinenbetreiber anschreibt und zur Löschung der Inhalte auffordert.

Darüber hinaus unterliegen fast alle Verstöße der Strafbarkeit und können auch mit Bußgeldern geahndet werden.

Empfehlung für Vereine

Die Berichterstattung von Veranstaltungen und Neuigkeiten betreffend den Verein auf Webseiten und in Vereinsbroschüren nebst der Veröffentlichung von Fotos mit Vereinsmitgliedern ist grundsätzlich keine journalistische Tätigkeit, so dass diese Tätigkeiten der DSGVO unterliegen.

Es ist muss daher sichergestellt sein, dass es entsprechende Rechtsgrundlagen gibt, wobei man entweder hier die Einwilligungen der Mitglieder oder Abgebildeten im Einzelfall gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO einholen oder sich ggfs. auf die Wahrung berechtigter Interessen gem. Art. 6 Abs. 2 lit. f DSGVO berufen kann.

Vorsicht ist jedoch geboten bei der Veröffentlichung von Fotos mit Kindern. Hier ist in der Regel vorab die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen, da die Interessen der Kinder besonders schutzwürdig sind.

Wichtig ist außerdem die Mitteilung der Datenschutzinformationen gem. Art. 13, 14 DSGVO, entweder auf Schildern auf Veranstaltungen, durch Hinweise auf Einladungen und Anmeldeformularen und mittels Hinweisen auf der Webseite.

Daneben müssen Vereine grundsätzlich alle Dokumentationspflichten nach der DSGVO erfüllen, da sie generell die personenbezogenen Daten der Mitglieder verarbeiten.

Kosten Datenschutzpaket Verein

Auswahl Nr.	Leistungen**	Kosten*
I.1	<p>Datenschutzerklärung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Checkliste zur Abfrage aller Datenverarbeitungsprozesse auf der Webseite und sonstiger relevanter Informationen • Erstellung der Datenschutzerklärung auf Basis der Angaben aus der Checkliste • Hinweise zur Implementierung der Datenschutzerklärung auf der Webseite 	250 EUR
I.2	<p>Cookie Banner</p> <ul style="list-style-type: none"> • Checkliste zur Abfrage aller relevanten Informationen • Erstellung des Textes für den Cookie Banner auf Basis der Angaben aus der Checkliste (nur Text, keine Programmierung oder techn. Implementierung) • Hinweise zur Implementierung des Cookie Banners auf der Webseite 	150 EUR
I.3	<p>Impressum</p> <ul style="list-style-type: none"> • Checkliste zur Abfrage der erforderlichen Informationen • Erstellung des Impressums auf Basis der Angaben aus der Checkliste • Hinweise zur Implementierung des Impressums auf der Webseite 	200 EUR

Auswahl Nr.	Leistungen**	Kosten*
II.1	Auftragsverarbeitungsvereinbarungen (AVV) gem. Art. 28 DSGVO <ul style="list-style-type: none"> • Checkliste zur Abfrage relevanter Informationen • Ggfs. Kontaktaufnahme mit Vertragspartner zur Abfrage der erforderlichen Informationen • Erstellung der Vereinbarung 	600 EUR (Pauschale gilt für bis zu drei Dienstleister)
II.2	Verarbeitungsverzeichnisses (VVT) <ul style="list-style-type: none"> • Checkliste zur Abfrage aller relevanten Informationen • Erstellung des Verzeichnisses • Hinweise zur fortgesetzten eigenverantwortlichen Pflege des Verzeichnisses 	400 EUR
II.3	Datenschutzhinweise gem. Art. 13, 14 DSGVO für Mitarbeiter <ul style="list-style-type: none"> • Checkliste zur Abfrage der erforderlichen Informationen • Erstellung der Hinweise auf Basis der Angaben aus der Checkliste • Hinweise zur Implementierung 	150 EUR
II.4	Datenschutzhinweise gem. Art. 13, 14 DSGVO für Mitglieder <ul style="list-style-type: none"> • Checkliste zur Abfrage der erforderlichen Informationen • Erstellung der Hinweise auf Basis der Angaben aus der Checkliste • Hinweise zur Implementierung 	150 EUR

II.5	<p>Erstellung von Datenschutzhinweisen gem. Art. 13, 14 DSGVO für Bewerber (Mitarbeiter):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Checkliste zur Abfrage der erforderlichen Informationen • Erstellung der Hinweise auf Basis der Angaben aus der Checkliste • Hinweise zur Implementierung 	150 EUR netto zzgl. MwSt.
II.6	<p>Überprüfung und Bearbeitung folgender Klauseln eines Arbeitsvertrages (anhand eines Vertragsmusters):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Datenschutzklausel • Einwilligungserklärung für Marketing (falls vorhanden) • Verpflichtungserklärung auf Vertraulichkeit 	200 EUR netto zzgl. MwSt.
II.7	<p>Überprüfung und Bearbeitung von Mitgliedsanträgen (anhand eines Musters):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Formularfelder im Hinblick auf Pflichtangaben, freiwillige Angaben • Überprüfung der Einwilligungserklärung 	150 EUR netto zzgl. MwSt.
II.8	<p>Überprüfung oder Einführung eines Besuchermanagements:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung/Erstellung eines Besucherbuchs • Überprüfung/Erstellung von Datenschutzhinweisen für Besucher • Hinweise zur Implementierung 	250 EUR netto zzgl. MwSt.

***Alle Preise sind Nettopreise zzgl. MwSt.**

****Wir liefern die Rechtstexte in deutscher Sprache. Sofern weitere Sprachversionen benötigt werden, arbeiten wir mit einem externen Übersetzungsbüro zusammen. Gerne senden wir Ihnen ein entsprechendes Angebot.**

Auftragsformular

Bitte beauftragen Sie die gewünschten Leistungen mit dem nachfolgenden Formular.

Auftrag	
per E-Mail* an wagner@webvocat.de oder per Fax* an +49 (0) 681 958282 10	
Hiermit beauftragen wir WAGNER webvocat® Rechtsanwalts GmbH mit der Ausführung der folgenden Leistungen gemäß des vorstehenden Angebots vom 22.10.2020 (bitte Ziffern aus der Leistungsübersicht angeben):	
Name, Adresse des Auftraggebers* (bitte angeben):	
Name, Adresse des Ansprechpartners des Auftraggebers* (bitte angeben):	
Ort, Datum	Firmenstempel, Unterschrift des Auftraggebers*

*Unsere Datenschutzhinweise gem. Art. 13, 14 DS-GVO finden Sie hier:
<https://www.webvocat.de/datenschutzhinweise-gem-art-13-14-ds-gvo/>

Kontakt & Impressum

1. Auflage - © webvocat, 2020, Saarbrücken

Herausgeber:

WAGNER webvocat® Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Großherzog-Friedrich-Str. 40

D-66111 Saarbrücken

Telefon: +49 681 958282-0

Telefax: +49 681 958282-10

E-Mail: wagner@webvocat.de

Internet: www.webvocat.de

www.geistigeseigentum.de

Social Media: www.facebook.com/webvocat

www.twitter.com/webvocat

www.instagram.de/webvocat

Öffnungszeiten :

Montag bis Donnerstag: 08:00 - 18.00 Uhr, Freitag: 08:00 - 17:00 Uhr

Aktuell erreichen Sie uns am besten per **E-Mail** oder **Telefon** unter den Kanzleiadressen und -nummern. Gerne bieten wir auf Nachfrage auch **Web-Meetings** an.

Ansprechpartner:

- Carolin Bastian LL.M., Rechtsanwältin, Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz, 0681/958282-20, cbastian@webvocat.de
- Daniela Wagner-Schneider LL.M., Geschäftsführerin, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz, Datenschutzbeauftragte DSB TÜV, 0681/958282-20, dwagner-schneider@webvocat.de
- Angela Müller, stellvertretende Kanzleimanagerin, 0681/958282-27, amueller@webvocat.de

Gerne vereinbaren wir mit Ihnen einen persönlichen Termin – sprechen Sie uns an!